

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 14.

Weimar.

6. Mai 1912.

---

**Inhalt:** Ausführungsgesetz zum Viechseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Seite 265. — Gesetz, betr. die Befestigung der Tierfabriken, Seite 270. — Ministerialverordnung vom 28. April 1912 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Befestigung von Tierfabriken, Seite 222.

---

(Nr. 45.) Ausführungsgesetz zum Viechseuchengesetz vom 26. Juni 1909. Vom 27. März 1912.

Wir

### Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Viechseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

#### 1. Verfahren und Behörden.

##### § 1.

Die Anordnung und Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Viechseuchen liegt dem Großherzoglichen Staatsministerium und unter dessen Leitung den Bezirksdirektoren und Ortspolizeibehörden ob, kann aber auch für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Landessteile besonderen Kommissaren übertragen werden, deren Wirkungskreis und Zuständigkeit öffentlich bekannt zu machen ist.